

## **30. Beamte und Beamtinnen auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion**

### **30.0**

<sup>1</sup>Die Vorschrift regelt die Versorgung von Beamten und Beamtinnen auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion nach Art. 46 und 45 BayBG. <sup>2</sup>Beamtenverhältnisse dieser Art werden versorgungsrechtlich nicht wie die übrigen Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Zeit behandelt, da hier ein Doppelbeamtenverhältnis vorliegt.

### **30.1**

<sup>1</sup>Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Art. 29 besteht kein Anlass, weil im Regelfall die Versorgung aus dem ruhenden Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach Art. 29 ist auch in den Ausnahmefällen im Sinn von Art. 45 Abs. 5 Satz 2 BayBG ausgeschlossen.

### **30.2.1**

<sup>1</sup>Das Beamtenverhältnis auf Probe und auf Zeit in leitender Funktion begründet keinen Anspruch auf Versorgung. <sup>2</sup>Wird der Beamte oder die Beamtin wegen dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, richtet sich ein Unfallruhegehalt (Art. 53 und 54) nach dem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Zeit.

### **30.2.2**

Wird der Beamte oder die Beamtin aus dem Beamtenverhältnis nach Art. 46 oder Art. 45 BayBG entlassen und liegt eine durch einen während dieses Rechtsverhältnisses erlittenen Dienstunfall verursachte Erwerbsminderung vor, findet Art. 55 Anwendung.

### **30.3.1**

<sup>1</sup>Der Ruhegehaltsanspruch des Beamten oder der Beamtin wird nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt. <sup>2</sup>Die Zeit im Beamtenverhältnis auf Zeit wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 14 angerechnet. <sup>3</sup>Die ruhegehaltfähigen Bezüge richten sich nach dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, erhöhen sich allerdings um einen Unterschiedsbetrag in Höhe eines Viertels der Differenz zwischen den fiktiv ruhegehaltfähigen Bezügen aus dem Amt auf Zeit gegenüber denjenigen des auf Lebenszeit übertragenen Amtes.

### **30.3.2**

Für den Wiedereintritt in das vorherige Amt ist ausschließlich die statusrechtliche Entscheidung maßgeblich.

### **30.4**

<sup>1</sup>Dienstunfähige Beamte und Beamtinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit in leitender Funktion sind unter den Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 12 BayBG in den Ruhestand zu versetzen. <sup>2</sup>Sie haben nach Abs. 2 Halbsatz 1 keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern nur aus dem zugrunde liegenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. <sup>3</sup>In diesen Fällen berechnen sich jedoch die ruhegehaltfähigen Bezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit; insbesondere Art. 12 Abs. 4 und 7 sind anzuwenden.